

UMGRÜNDUNGSPLAN

gem. § 39 UmgrStG

festgelegt

zwischen

**Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 58882 t**

und

**Cembra Beteiligungs AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 125395 f**

und

**Raiffeisen International Bank-Holding AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 3, 1030 Wien
FN 122119 m**

§ 1

Vorbemerkungen/ Beteiligungsstruktur

- (1) Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 58882 t (im Folgenden „RZB“) ist Alleingesellschafterin der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (im Folgenden „RI Bet“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 294941 m, und diese ist ihrerseits Alleingesellschafterin der Cembra Beteiligungs AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 125395 f (im Folgenden „Cembra“). Die Cembra ist mit rund 72,8 % an der börsennotierten Raiffeisen International Bank-Holding AG, Am Stadtpark 3, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 122119 m (im Folgenden „RI“) beteiligt. Die derzeitige Beteiligungsstruktur ist grafisch in der Anlage ./1 (Status Quo) ersichtlich.
- (2) Es wird nunmehr angestrebt, zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr:
 - a) den Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ sowie die Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft verbunden sind, von der RZB zur Aufnahme in die Cembra abzuspalten, sodass sich in einem Zwischenschritt die in der Anlage ./1 (Schritt 1) ersichtliche Beteiligungsstruktur ergibt. Nicht abgespalten werden die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. Diese umfassen insbesondere die mit der Österreichischen Raiffeisen Bankengruppe sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen sowie das Beteiligungsmanagement der in der RZB zurückbehaltenen Beteiligungen, und
 - b) die Cembra als übertragende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit der RI als übernehmender Gesellschaft zu verschmelzen und somit das Gesellschaftsvermögen der Cembra (samt dem aufgrund der vorangehenden Spaltung übertragenen Vermögen) auf RI durch Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen. Es ergibt sich daher die aus der Anlage ./1 (Schritt 2) ersichtliche Beteiligungsstruktur.

§ 2

Abgestimmtes Vorgehen/ Gemeinsamer Stichtag der Umgründungsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 beschriebenen Umgründungsschritte sollen aufgrund ihrer Wechselwirkung in ihrer Reihenfolge aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus betreffen die Umgründungsschritte ganz oder teilweise dasselbe Vermögen, nämlich den Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ samt den damit verbundenen Beteiligungen der RZB. Die Umgründungsschritte sollen auf den gleichen Stichtag wirksam werden, sodass mit diesem Umgründungsplan auch aufgrund der Bestimmungen des § 39 UmgrStG die zur Umsetzung dieses Zieles erforderlichen Maßnahmen bzw. Verträge und ihre Schrittfolge in Form eines Rahmenvertrages festgelegt werden.

- (2) Um das in § 1 (Vorbemerkungen/ Beteiligungsstruktur) festgestellte Ziel zu erreichen, werden die beteiligten Vertragsparteien die in diesem Umgründungsplan festgelegten Schritte und Rechtshandlungen setzen oder dabei mitwirken sowie die damit zusammenhängenden Verträge unterfertigen und erfüllen.
- (3) Sämtlichen in diesem Umgründungsplan beschriebenen Umgründungsmaßnahmen – Spaltung und Verschmelzung - wird der 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr als einheitlicher, gemeinsamer Stichtag zugrunde gelegt („Stichtag“).
- (4) In allen in diesem Umgründungsplan beschriebenen und umgründungssteuerrechtlich relevanten Verträgen wird auf den gegenständlichen Umgründungsplan Bezug genommen, der somit einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge darstellt. Dieser Umgründungsplan ist bereits am Tag der Beschlussfassung über den ersten in § 3 angeführten Umgründungsschritt von allen beteiligten Gesellschaften gefasst worden.

§ 3

Maßnahmen/Verträge und Schrittfolge

Die Reihenfolge der einzelnen Umgründungsmaßnahmen bzw. Verträge stellt sich dabei im Einzelnen dar, wie nachfolgend festgelegt. Die Spaltung (Schritt 1) ist ein für die Verschmelzung (Schritt 2) vorbereitender Schritt. Das Wirksamwerden dieser Verschmelzung durch Firmenbucheintragung unmittelbar nach Eintragung der Spaltung ist deshalb Geschäftsgrundlage für den Spaltungs- und Übernahmevertrag. Dadurch soll das im Rahmen der Spaltung von RZB auf Cembra übertragene Vermögen im Zuge der Verschmelzung letztendlich von Cembra auf RI übertragen werden. Aufgrund der engen Verknüpfung der Verschmelzung (Schritt 2) und der Spaltung (Schritt 1) und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Spaltungs- und Übernahmevertrag (zu Schritt 1) insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RI und der Cembra die Verschmelzung (Schritt 2) mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsvertrag (zu Schritt 2) insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra die Spaltung (Schritt 1) mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Die Verschmelzung soll daher auch erst dann durch Eintragung im Firmenbuch vollzogen werden, wenn die als Schritt 1 vorgesehene Spaltung durch Eintragung im Firmenbuch durchgeführt ist.

1. Schritt 1: Abspaltung des Vermögensteils Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ zur Aufnahme auf die Cembra“ („vorgeschaltene Spaltung“)

Die RZB als übertragende Gesellschaft soll mittels Abspaltung zur Aufnahme ihren Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen im Wege der Gesamtrechtsfolge gemäß §§ 1ff SpaltG iVm § 17 SpaltG iVm §§ 220ff AktG auf die Cembra als übernehmende Gesellschaft übertragen („vorgeschaltene Spaltung“). Diese Spaltung erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2009, 24:00 Uhr unter Fortführung der

unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. VI UmgrStG.

Nicht abgespalten werden die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. Diese umfassen insbesondere die mit der Österreichischen Raiffeisen Bankengruppe sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutsgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen sowie das Beteiligungsmanagement der in der RZB zurückbehaltenen Beteiligungen.

Der abgespaltene Vermögensteil Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ stellt einen steuerrechtlichen Teilbetrieb und daher Vermögen im Sinne des § 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG iVm § 2 Abs 3 Z 1 EStG dar.

Der nach Art. VI UmgrStG abgespaltene Vermögensteil Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ besteht länger als zwei Jahre als Vermögen der RZB im Sinne von § 38 Abs 5 UmgrStG.

2. Schritt 2: Verschmelzung der Cembra auf die RI

Cembra als übertragende Gesellschaft soll durch Übertragung des Vermögens dieser Gesellschaft in der Zusammensetzung nach Durchführung der vorgeschalteten Spaltung als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Abwicklung, jedoch unter Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 220ff AktG zur Aufnahme in die RI als übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden.

Diese Verschmelzung erfolgt ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. I UmgrStG.

Die von der Cembra gehaltenen Aktien an der RI werden aufgrund dieser Verschmelzung gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der RI Bet als Alleinaktionärin der Cembra ausgekehrt und somit ex lege an die RI Bet übertragen. Weiters wird zur Durchführung dieser Verschmelzung das Grundkapital der RI erhöht, damit die restliche Abfindung der RI Bet als Alleinaktionärin der Cembra - entsprechend dem zwischen Cembra und RI im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis - aus einer Kapitalerhöhung durch die Gewährung neuer Aktien der RI an die RI Bet (als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft) gedeckt werden kann.

Bei 5.000.000 Stück Aktien der Cembra resultiert das Umtauschverhältnis in einer Gesamtabfindung der RI Bet als Alleinaktionärin der Cembra von insgesamt 153.509.225 Stück Aktien an der RI, die durch aus zwei Teilkomponenten besteht:

- a) Die von der Cembra gehaltenen 112.671.601 Aktien an der RI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der RI Bet als Alleingesellschafterin der Cembra ausgekehrt und ex lege an die RI Bet übertragen;
- b) weiters wird die RI im Rahmen der Kapitalerhöhung 40.837.624 Stück auf den Inhaber lautende junge Aktien (Verschmelzungsaktien) an der RI gewähren; diese Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch

Verschmelzung auf die RI übertragene Vermögen der Cembra (unter Ausschluss der von Cembra gehaltenen RI-Aktien).

Durch Ausgabe von 40.837.624 Stück Verschmelzungsaktien steigt die Anzahl der von RI ausgegebenen Aktien auf 195.505.124 und somit erhöht sich das Grundkapital der RI von EUR 471.735.875,00 um EUR 124.554.753,20 auf EUR 596.290.628,20. Da die neuen Aktien ohne Agio ausgegeben werden, bleibt der auf die ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital mit EUR 3,05 pro Aktie unverändert.

Demgemäß verändern sich durch die Verschmelzung der Cembra mit der RI die Beteiligungsprozentsätze wie folgt:

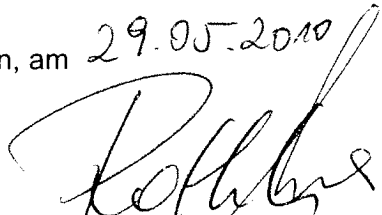
Während die Aktienanzahl der Drittaktionäre sowie Anzahl der Aktien im Eigenbestand der RI durch die Verschmelzung unverändert bleibt, hält die RI Bet nach Durchführung der mit der Verschmelzung verbundenen Kapitalmaßnahmen insgesamt 153.509.225 Stück Aktien der RI. Die Beteiligungsquote der Cembra an den gesamten ausgegebenen Aktien beträgt somit nach Verschmelzung und unter Einbeziehung der eigenen Aktien gerundet 78,9%. Ohne Einbeziehung der eigenen Aktien hält die RI Bet rund 78,5% der stimmberechtigten Aktien der RI.

§ 4

Sonstiges

- (1) Wenn eine der Bestimmungen in diesem Umgründungsplan unwirksam oder undurchführbar ist, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Umgründungsplans. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und den Zielen dieses Umgründungsplans möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien vereinbaren insbesondere, dass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Umgründungsplan das gelten soll, was zu den gemäß Umgründungssteuergesetz normierten Voraussetzungen und zu den gewünschten Rechtsfolgen des Umgründungssteuerrechtes – insbesondere einer Spaltung gemäß Art. VI UmgrStG (Schritt 1) sowie einer Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG (Schritt 2) - führt.
- (2) Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen (insbesondere der Rom I - Verordnung) ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Umgründungsplan vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.

Wien, am 29.05.2010


Cembra Beteiligungs AG


Raiffeisen International
Bank-Holding AG

Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft

